Landkreis Gifhorn
Landrat
Dr. Andreas Ebel

38518 Gifhorn, 16.04.2020
Schlossplatz 1
Telefon (0 53 71) 82 200
Telefax (0 53 71) 82 205
E-Mail: landrat@gifhorn.de

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

Bei einem Imker aus der Gemeinde Müden (Aller) der Samtgemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung wird ein Sperrbezirk festgelegt, für den die folgenden Maßnahmen gelten:

a) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
b) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
c) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
d) Die Vorschriften unter Buchstabe b) finden keine Anwendung auf:
   - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs" abgegeben werden, und
   - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einen Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem Kartenausschnitt als Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

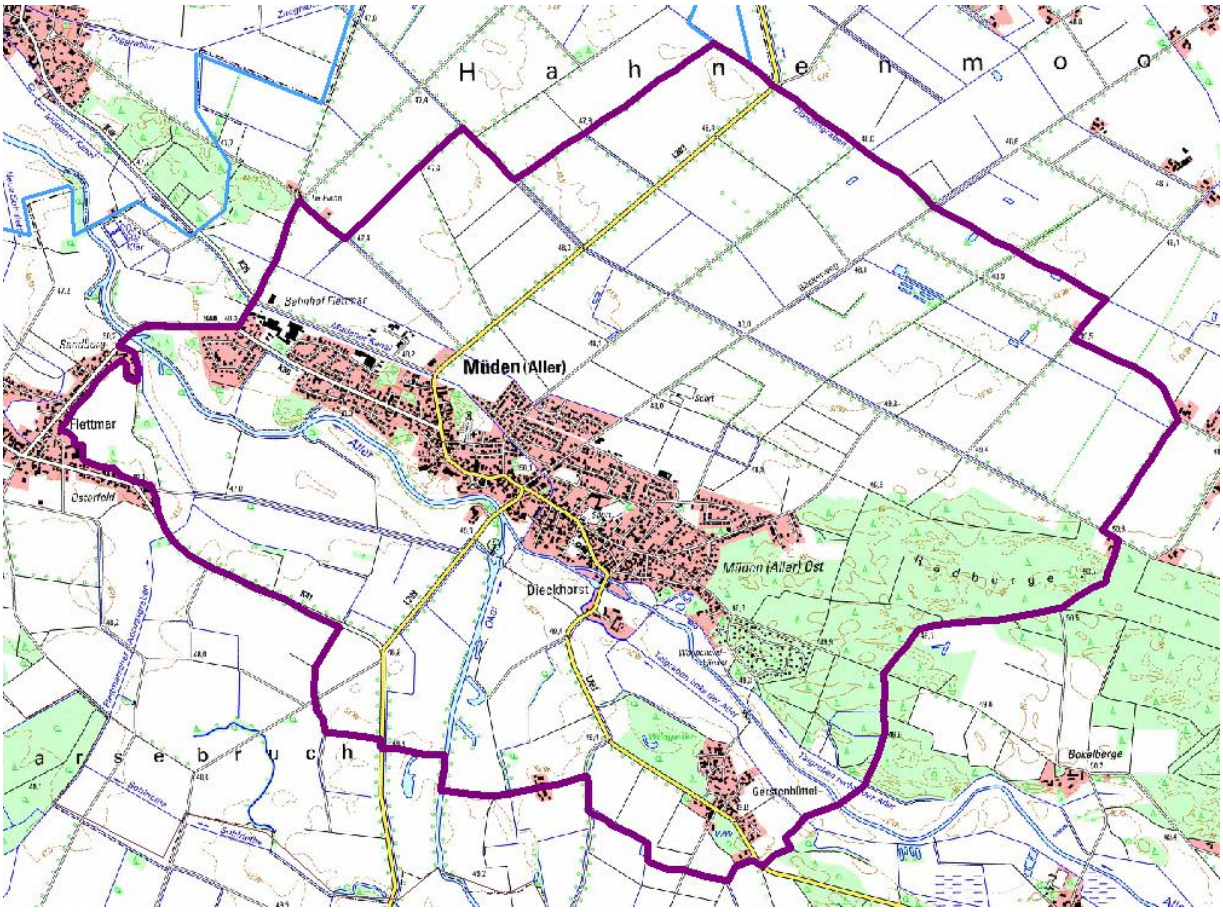

Beschreibung Sperrbezirk Müden (Aller):

Im Norden:
Von der L 283 am Clausengraben über Bäckerweg bis Schraderskampweg. Diesem in Richtung Süden folgen, dann Richtung Osten auf Langenklint bis Haus-Nr. 7.

Im Osten:
Langenklint in Richtung Süden bis Haus-Nr. 1, von dort in Richtung Bokelberge. Dann Richtung Westen auf Diekweg, über Bokelbergerweg auf Häsekampsweg weiter. Über den Talgraben rechts der Aller, die Aller und den linken Talgraben der Aller zum Friedhof Gerstenbüttel. Dort vorbei zur L 283.

Im Süden:
Hinter dem Wasserwerk Gerstenbüttel in Richtung Meinerser Weg die Straße Holze queren. Dem Entwässerungsgraben Richtung Meinerser Weg folgen. Auf der Straße Meinerser Weg bis zu Grabenhorst. Dort weiter in Richtung Westen bis zur Oker. Über L 299 zum Regeweg. Dann über Päserweg, Feldweg bis zur K 41, dieser in Richtung Flettmar folgen.

Im Westen:
An der östlichen Ortsbebauung Flettmar in Richtung Norden. Der K 40 (Allerstr.) bis Abzweig Flettmar Bahnhof, Bahnhofstr. folgen. Dann auf Flahnweg und Nienhofer Weg in Richtung Osten. Am Flahnabzug in Richtung Norden bis Flahnweg. Auf Alte Poststr. weiter über Feldweg, diesem bis zum Clausengraben folgen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:
Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Ausbruchsbestand in einem ausreichenden Radius als Sperrbezirk fest.
Hierbei wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Standorte von Bienen anderer Imker, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Aus diesem Grunde war die Festlegung des Sperrbezirks entlang der oben beschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Begründung der sofortigen Vollziehung:
Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten

und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg
Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Gifhorn, den 09.04.2020

Dr. Ebel
Landrat